



# AMTSBLATT DER STADT ISSELBURG

47. Jahrgang

Ausgabe 5/2023

Erscheinungstag: 31.01.2023

## INHALTSÜBERSICHT

46419 Isselburg, 31.01.2023

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bauleitplanung der Stadt Isselburg (Isselburg Nr. 8 „Ortskern“ - Feuerwehrgerätehaus) 1. Änderung des Bebauungsplanes Isselburg Nr. 8 „Ortskern“ hier: Erneute und verkürzte Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	2
2	Haushaltssatzung der Stadt Isselburg für das Haushaltsjahr 2023	5
3	Tagesordnung für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.02.2023	10

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Isselburg

### **Bauleitplanung der Stadt Isselburg (Isselburg Nr. 8 „Ortskern“ - Feuerwehrgerätehaus)**

---

#### **1. Änderung des Bebauungsplanes Isselburg Nr. 8 „Ortskern“ hier: Erneute und verkürzte Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

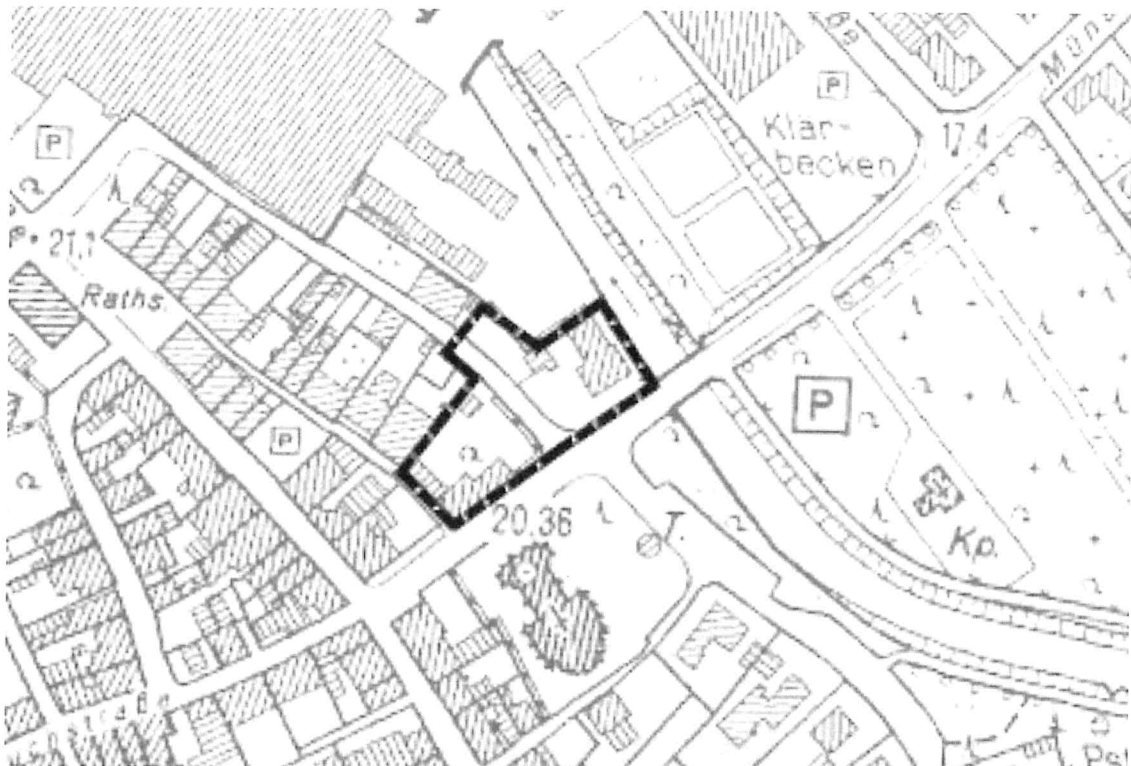
Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB des vorbezeichneten Bebauungsplanes beschlossen.

Die vorliegende Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Diese Regelung bezieht sich auf Bebauungspläne der Innenentwicklung und dient dabei u.a. der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung. Der vorliegende Plan erfüllt die Voraussetzungen, die für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gelten.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines auf dem Grundstück beantragten Neubaus für die Feuerwehr.

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung umfasst einen Teilbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 8 im Bereich der Flurstücke 703 (tlw.), 704, 708, 709 und 766 in der Flur 4 der Gemarkung Isselburg sowie des Flurstücks 376 (tlw.) in der Flur 11 der Gemarkung Isselburg. Der Änderungsbereich ist rund 2.430 m<sup>2</sup> groß.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Die Stadt Isselburg führt die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 13a Bau-gesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemein-deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekannt-machung von 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, durch.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Isselburg Nr. 8 „Ortskern“ nebst Begründung und weiterer verfahrensrelevanter Unterlagen liegt in der Zeit vom

<b>06.02.2023 bis 27.02.2023 (einschließlich)</b>
---

im Rathaus der Stadt Isselburg, Minervastraße 12, 1. OG, Zimmer 30, 46419 Isselburg, öffentlich aus.

Die Unterlagen können

montags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
dienstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
mittwochs	ganztägig geschlossen
donnerstags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Der Eingang zum Rathaus befindet sich an der Rückseite des Rathauses. Durch das Betätigen der Eingangsklingel für das Bauamt gelangen Sie ins Gebäude.

Gleichzeitig ist die Einsichtnahme der Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum auch im Internet unter <https://www.isselburg.de/Rathaus/Dienstleistungen-A-Z/Bauen-und-Planen/Aktuelle-Bauleitplanung/> möglich.

Im Rahmen der Offenlage vom 15.07.2022 bis zum 31.08.2022 wurde eine planungs-relevante Stellungnahme bzgl. der Schallimmissionen seitens des Kreises Borken vor-gebracht.

Darüber hinaus meldeten sich 14 weitere Behörden und TöB, äußerten jedoch keine Bedenken. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die Planunterlagen wurden durch den Eingang der Anregung des Kreises Borken überarbeitet. Diese Änderungen betreffen die vom geplanten Feuerwehrgerätehaus ausgehenden Schallimmissionen. In diesem Zuge wurden darüber hinaus auch Fest-setzungen zur Möglichkeit einer PV-Anlage, zu Baulinien und Geschosshöhen ange-passt.

**Offengelegt werden:**

1. Planzeichnung
2. Entwurfsbegründung
3. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, StadtUmbau GmbH, März 2019
5. Schallimmissionsgutachten, Normec uppenkamp GmbH, Januar 2023

**Hinweise:**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Die Öffentliche Auslegung erfolgt gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), in der zurzeit gültigen Fassung) über eine öffentliche Auslage aller planungsrelevanten Unterlagen im Rathaus der Stadt Isselburg. Die im weiteren Bekanntmachungstext genannten Aspekte bzgl. der Einsichtnahme beziehen sich alle auf das PlanSiG vom 20.05.2020, in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bzw. rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte bzw. nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitplanung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich auszulegen. Gründe, die eine Verlängerung der Auslegungsfrist darüber hinaus rechtfertigen würden (z.B. komplexe Gutachten o.ä.), liegen nicht vor.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) findet keine Anwendung.

Isselburg, den 26.01.2023

Stadt Isselburg  
Der Bürgermeister

- Carbanje -



# A. Haushaltssatzung

## der Stadt Isselburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Isselburg mit Beschluss vom 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **26.239.179 EUR\*1**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **28.731.542 EUR**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **24.101.870 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **26.323.024 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **1.366.916 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **7.082.450 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **3.000.000 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **650.000 EUR**

festgesetzt.

\*1redaktionelle Korrektur: einschließlich außerordentlicher Umsatz

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**3.000.000,00 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**14.302.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**2.492.363 EUR**

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**2.000.000,00 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

**256 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

**483 v.H.**

## 2. Gewerbesteuer auf

440 v.H.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 83 Absatz 1 GO NRW).

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 8 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um 20.000 EUR überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen sowie für außerplanmäßige konsumtive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme um 20.000 EUR überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen werden grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben werden in Abweichung von Nr. 1 und Nr. 2 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt.
5. Die Grenze für die nicht unverzüglich meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wird auf 20.000 EUR festgelegt; über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bis zu dieser Grenze werden dem Rat jeweils innerhalb eines Monats nach Beendigung eines Kalenderhalbjahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr gesammelt berichtet.

### § 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden (§ 21 Absatz 1 KomHVO NRW).

1. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

2. Auf Produktebene wird jeweils ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.
3. Die Erträge und Aufwendungen, ausgenommen die Personal- und Versorgungsaufwendungen, werden in den folgenden Bereichen zu einem Budget zusammengefasst:  
Produktgruppe 01.04. mit Ausnahme des Produktes 01.04.04. (Bauhof)  
Produktgruppe 01.06.  
Produkte 01.08.02 bis 01.08.04  
Produkte 09.01.01. und 09.01.02
4. Mindererträge in den einzelnen Budgets sind durch Minderaufwendungen in diesen Budgets auszugleichen. Zweckgebundene Mehrerträge (über- und außerplanmäßig) berechtigen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kämmerer zu entsprechenden Mehraufwendungen. Der Rat wird innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Quartals darüber quartalsweise in Kenntnis gesetzt.
5. Die bilanziellen Abschreibungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
6. Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

## § 9

Investitionen mit einer Gesamtinvestitionssumme ab 12.500 EUR werden als Einzelmaßnahmen im Finanzplan ausgewiesen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO).



## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 21.12.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.02.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Isselburg, Minervastraße 12, Flur EG, jeweils während der Dienstzeiten in der Zeit von Mo – Fr: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr; Mo u. Do: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.isselburg.de](http://www.isselburg.de) im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der heute gültigen Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Isselburg vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, den 27.01.2023

STADT ISSELBURG  
Der Bürgermeister

  
Michael Carbanje

**STADT ISSELBURG**

Der Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Mittwoch, 08.02.2023, um 17:30 Uhr

in der Bürgerhalle Herzbocholt.

**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Niederschrift der Sitzung vom 30.11.2022
- 2 Bekanntgabe der in der Sitzung am 30.11.2022 gefassten  
Beschlüsse sowie Bericht über deren Durchführung
- 3 Feststellung von Ausschließungsgründen zu  
Tagesordnungspunkten (§ 31 GO NRW)
- 4 Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime zur  
Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Isselburg  
Drucksache: 43/2023
- 5 Herrichtung des Stadtarchives Isselburg  
Drucksache: 1/2023
- 6 Controllingberichte für das III. und IV. Quartal 2022  
Drucksache: 52/2023
- 7 Anfragen und Mitteilungen

**B. Nichtöffentlicher Teil**

- 8 Niederschrift der Sitzung vom 30.11.2022
- 9 Auftragsvergabe: Putzarbeiten im Stadtarchiv Isselburg  
Drucksache: 4/2023
- 10 Abschluß / Verlängerung von Mietverträgen für die Unterbringung von Flüchtlingen  
Drucksache: 32/2023
- 11 Vertragsangelegenheiten; Mietvertrag mit der Gesamtschule Weitblick  
Drucksache: 51/2023
- 12 Personalangelegenheiten; Abschluss eines Vertrages mit der KAAW für die Schul-IT  
Drucksache: 50/2023
- 13 Grundstücksangelegenheiten; Kaufangebot für ein Haus  
Drucksache: 46/2023
- 14 Liegenschaftsangelegenheiten; Grundstückserwerb Werth  
Drucksache: 47/2023
- 15 Sachstandsbericht zur Aufarbeitung des Sozialhaushaltes  
Drucksache: 49/2023
- 16 Anfragen und Mitteilungen

Isselburg, 27.01.2023

Michael Carbanje

Bürgermeister